

Umschulungsvertrag

(Betriebliche Umschulung)

.....
.....
.....
(Straße und Hausnummer)

Zwischen dem nebenbezeichneten
Träger der Umschulungsmaßnahme
(Umschulungsträger)

.....
(PLZ, Ort)

und [Umzuschulende(r)]

in geb. am in

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

— in den anerkannten Ausbildungsberuf

— in die berufliche Tätigkeit als

abgeschlossen.

§ 1 — Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten

des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

der beruflichen Tätigkeit als

vermittelt.

§ 2 — Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als Monate.

Es beginnt am 20..... und endet am 20.....

(2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.¹⁾

¹⁾ Erhält die / der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so muß mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 — Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
[Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.]
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

.....

.....

§ 4 — Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

²⁾ Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).

§ 5 — Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitations-trägers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 — Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

(1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

.....
.....

(2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr Arbeitstage im Jahr Arbeitstage

§ 7 — Vergütung³⁾

(1) Der Umschulungsträger gewährt der/dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich/monatlich

vom bis Euro (brutto)
vom bis Euro (brutto)
vom bis Euro (brutto)
vom bis Euro (brutto)
vom bis Euro (brutto)
vom bis Euro (brutto)

(2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

.....
.....
.....
.....

§ 8 — Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird — nicht — gestellt. Voll-/Teilverpflegung wird — nicht — gewährt.

§ 9 — Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

³⁾ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 10 — Sonstige Vereinbarungen (evtl. Probezeit)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 11 — Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Umschulungsträgers)

.....
(Unterschrift der/des Umzuschulenden)

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

.....

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes:

.....

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG:

.....